

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 13.10.2021
Gericht: Amtsgericht Chemnitz
Betreff: Sicherungsmaßnahmen
Unternehmen: Leuteritz Anlagenbau GmbH

Amtsgericht Chemnitz - Abteilung für Insolvenzsachen
Aktenzeichen: 504 IN 1887/21

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der Leuteritz Anlagenbau GmbH, vertr. d. d. GF
Leipziger Straße 37 c, 09322 Penig, Amtsgericht Chemnitz , HRB 1657
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

ergeht am 12.10.2021 nachfolgende Entscheidung:

1.Zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse wird am 12.10.2021 um 12:21 Uhr die vorläufige
Insolvenzverwaltung

angeordnet.

2.Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird

Rechtsanwalt
Dr. Christian Heintze
Reichsstraße 46
09112 Chemnitz
Telefon geschäftlich: 0371 2675870
Telefax: 0371 26758729

bestellt.

3.Verfügungen der Schuldnerin über Gegenstände ihres Vermögens sind nur noch mit Zustimmung des
vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam (allgemeiner Zustimmungsvorbehalt gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2.
Alternative InsO).

4.Der vorläufige Insolvenzverwalter hat die Aufgabe, die Unternehmensführung zu überwachen und das
Vermögen im Gläubigerinteresse zu sichern und zu erhalten.

5.Er ist berechtigt, das vollstreckungsbefangene Vermögen in Besitz zu nehmen, insbesondere Forderungen -
auch Bankguthaben - auf ein von ihm für die Insolvenzmasse einzurichtendes Sonderkonto einzuziehen.
Rechte Dritter bleiben davon unberührt.

6. Die Drittschuldner dürfen nur an den vorläufigen Insolvenzverwalter leisten, es sei denn dieser stimmt den Leistungen an die Schuldnerin zu.

7. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten, dort Nachforschungen anzustellen und Auskünfte aus behördlich geführten Registern und von Dritten, insbesondere von Bank- und Kreditinstituten, Sparkassen, Finanzbehörden, Sozialbehörden, Sozialversicherungsträgern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zur Erfüllung seiner Aufgaben einzuholen (§ 22 Abs. 3 InsO).

8. Die Schuldnerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 22 Abs. 2 InsO).